

EINWOHNERGEMEINDE KONOLFINGEN

Ausführungsbestimmungen zum Parkplatzreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Parkplatzreglement vom 5. Dezember 1996, Artikel 4, die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Bewirtschaftungsart (Parkplatzreglement Artikel 2)

Parkplatz Mehrzweckplatz	- 16 Parkplätze entlang der Hünigenstrasse „Blaue Zone“ - Übrige Parkplätze gebührenpflichtig mit zentraler Parkuhr - Bezug Jahreskarten am Infoschalter der Gemeinde Konolfingen *
Parkplatz Bahnhofplatz	- 9 Parkplätze im Besitz der Gemeinde gebührenpflichtig mit zentraler Parkuhr

2. Gebührenhöhe (Parkplatzreglement Artikel 3)

- bis 1 Stunde	Fr. 0.50
- bis 2 Stunden	Fr. 1.00
- bis 3 Stunden	Fr. 1.50
- bis 4 Stunden	Fr. 2.00
- bis 6 Stunden	Fr. 2.50
- bis 8 Stunden	Fr. 3.00
- bis 10 Stunden	Fr. 3.50
- bis 12 Stunden	Fr. 4.00
- bis 36 Stunden	Fr. 12.00
- bis 72 Stunden	Fr. 24.00
- bis 4 Wochen	Fr. 30.00
- bis 52 Wochen (Jahreskarte)	Fr. 300.00 *

3. Ahndung von Verstössen

Folgende Vergehen sind zu ahnden:

- Überschreiten der zulässigen Parkzeit (Artikel 48 Absatz 8 SSV)
- Erneutes Parkieren (Artikel 48 SSV)
- Nichtanbringen der Parkscheibe oder des Parkzettels hinter der Frontscheibe oder am Anhänger (Art. 48 Abs. 4 SSV / Art. 48 Abs. 7 SSV / Art. 48 Abs. 10 SSV / Art. 48 Abs. 7 und Abs. 10 SSV)
- Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe (Art. 48 Abs. 4 SSV)
- Ändern der eingestellten Ankunftszeit, ohne wegzufahren (Art. 48 Abs. 4 SSV)
- Nichtingangsetzen der Parkuhr (Art. 48 Abs. 6 SSV)
- Verbotenes Nachzahlen (Art. 48 Abs. 8 SSV)
- Zahlen nach abgelaufener Parkzeit (Art. 48 Abs. 8 SSV)

- Parkieren auf dem Trottoir, wo dies Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen, ohne dass für Fussgängerinnen und Fussgänger ein 1,5 m breiter Raum frei bleibt (Art. 41 Abs. 1^{bis} VRV)
- Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots (Art. 30 Abs. 1 SSV)
- Parkieren ausserhalb von Parkfeldern (Art. 79 Abs. 1 SSV)
- Parkieren eines Fahrzeugs auf einem Parkfeld, welches grössenmässig nicht für dieses Fahrzeug bestimmt ist (Art. 79 Abs. 1 SSV)
- Parkieren auf einer Parkverbotslinie (Art. 79 Abs. 4 SSV)
- Parkieren auf einem Parkverbotsfeld (Art. 79 Abs. 4 SSV)

4. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen werden mit dem Parkplatzreglement in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Mai 1997.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

sig.

S. Brechbühl

Der Sekretär:

sig.

H. Regez

* Ergänzung vom Gemeinderat am 19. März 2003 beschlossen und auf 1. Juni 2003 in Kraft gesetzt.